



HNE

Eberswalde

Hochschule für nachhaltige Entwicklung

**Studien- und Prüfungsordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang**

Holztechnik

Master of Science (M. Sc.)

Neufassung

- gültig ab Wintersemester 2017/2018 -

Präambel

Auf Grundlage von

- § 9 Abs. 1 bis Abs. 3 ; § 18 Abs. 1 bis Abs. 4; § 19 Abs. 1 und Abs. 2; § 22 Abs. 1 und Abs. 2; § 72 Abs.2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes – BbgHG vom 28. April 2014 (GVBL. I/14, Nr. 18) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBL. I/15, Nr. 18),
- der Hochschulprüfungsverordnung – HSPV vom 4. März 2015 (GVBL. II/15, Nr.12),
- § 21 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) vom 21.09.2015 und
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 23.03.2016

beschließt der Fachbereichsrat Holzingenieurwesen am 14.06.2017 folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzung, Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 4 Modularisierung und Leistungspunktesystem
- § 5 Prüfungsformen
- § 6 Forschungsprojekte
- § 7 Masterarbeit und mündliche Prüfung zur Masterarbeit
- § 8 Masterzeugnis
- § 9 Abschlussgrad
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

1. Module und Modulbeschreibung für den Master-Studiengang Holztechnik
2. Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum Master of Science in dem 3-semesterigen konsekutiven Studiengang Holztechnik auf der Grundlage der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 23.03.2016 (RSPO).

§ 2 Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Holztechnik dient der Vertiefung und Ergänzung der grundlegenden Kenntnisse des Bachelor-Studiengangs. Er ist forschungsorientiert aufgebaut, die Studierenden werden in Forschungsarbeiten eingebunden und bearbeiten unter Anleitung eigenständig abgegrenzte Fragestellungen. Sie werden damit in ihrer wissenschaftlichen Arbeit geschult und in ganzheitlich systematischer Herangehensweise zur Bearbeitung holztechnischer Fragen befähigt. Mit der forschungsorientierten Ausrichtung wird der Studierende vor allem auf eine spätere Tätigkeit in Forschung und Entwicklung bzw. auf eine spätere Promotion vorbereitet.
- (2) Die Studierenden werden damit in die Lage versetzt, anspruchsvolle Fragestellungen der Ingenieurwissenschaften mit hoher Fach- und Methodenkompetenz zu bearbeiten.
Die Wissensvermittlung nutzt die umfangreichen Forschungsaktivitäten des Fachbereiches. Durch die Auswahl eines Forschungsfeldes und Behandlung berührender Fachgebiete machen sich die Studierenden mit der Behandlung komplexer Problemstellungen vertraut.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sollen insbesondere dazu befähigt werden:
 - vertiefende mathematische, naturwissenschaftliche und ingenieurtechnische Methoden bei ingenieurwissenschaftlichen Forschungsprojekten anzuwenden,
 - interdisziplinäre und vernetzte theoretische Auseinandersetzung mit dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung zu erkennen und diese Erkenntnisse auf Praxisbeispiele zu übertragen,
 - wissenschaftliche Forschungsprojekte zu strukturieren, zu akquirieren, zu koordinieren und zu bearbeiten,
 - Kenntnisse über vertiefende, z. B. stofflich strukturelle Materialeigenschaften von biobasierten Rohstoffen bzw. Werkstoffen anzuwenden,
 - selbstständig technologische und wissenschaftliche Problemstellungen der Holzbe- und -verarbeitung zu lösen,
 - ökologische Aspekte in der Holzbaubranche wissenschaftlich zu durchdringen,
 - komplexe Forschungsaufgaben zu formulieren, zu lösen, die Ergebnisse angemessen auszuwerten und darzustellen,
 - vertiefende Kenntnisse zur Fügetechnologie und Oberflächenbehandlung bei Prozessen der Holzbe- und -verarbeitung anzuwenden.

§ 3 Zugangsvoraussetzung, Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Der Studiengang ist konsekutiv zu holztechnischen Studiengängen, z. B. Diplom-Studiengang Holztechnik, Bachelor-Studiengänge Holztechnik, Holzingenieurwesen, Holzwirtschaft, Holzbau und Ausbau, Innenausbau.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der eine Regelstudienzeit von in der Regel mindestens 7 Semestern hat bzw. einen Umfang von in der Regel mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten aufweist. Hinsichtlich der Fachrichtung des Hochschulabschlusses wird empfohlen, dass es sich um einen Abschluss aus den in Absatz (1) genannten Studiengängen handelt.

- (3) Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der Forschungsthemen. Weist ein fachlich geeigneter Studienbewerber/ eine fachlich geeignete Bewerberin mit einem sechssemestrigen Bachelorabschluss eine zu geringe Anzahl von ECTS-Leistungspunkten nach, kann er zum Wintersemester befristet in das 7. Semester des Bachelorstudiengangs Holztechnik an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde immatrikuliert werden. Er kann bis zum Ende des Semesters die Differenz zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten aus dem Studienangebot des Fachbereiches Holzingenieurwesen nach einem durch den Prüfungsausschuss, in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der Forschungsthemen, festgelegten persönlichen Studienplan erbringen.

Die befristet immatrikulierten Studierenden erhalten über die im 7. Semester erbrachten Leistungen eine Leistungsbescheinigung durch das Prüfungsamt.

- (4) Als sprachliche Zulassungsvoraussetzung gilt für ausländische Bewerberinnen/Bewerber der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH-2), TestDaF 4 x 4 oder ein vergleichbarer Abschluss.
- (5) Das reguläre Studium beginnt zweimal jährlich mit dem Sommer- bzw. dem Wintersemester.
- (6) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester. Insgesamt können in dem Studiengang 90 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (7) Der studentische Arbeitsaufwand (Workload) für einen ECTS-Leistungspunkt wird mit 30 Stunden veranschlagt.
- (8) Das Studium ist als Vollzeitstudium angelegt. Dieser Studiengang ist für ein Teilzeitstudium ungeeignet. Wenn Studierende nicht in der Lage sind ein Vollzeitstudium zu betreiben, kann aus wichtigem persönlichen Grund (z. B. Kinderbetreuung, Pflege naher Angehöriger, Krankheit, gesellschaftliches Engagement, Mitarbeit hochschulische Selbstbestimmung, existenzsichernde Erwerbstätigkeit) ein individuelles Teilzeitstudium beim Prüfungsausschuss im Rückmeldezeitraum formlos für das jeweils folgende Semester beantragt werden. Die Obergrenze für eine daraus resultierende Regelstudienzeitverlängerung beträgt zwei Semester. Entsprechende Unterlagen sind zum Nachweis vorzulegen. Die Masterarbeit kann nicht in Teilzeit geschrieben werden.
- (9) Studierende im individuellen Teilzeitstudium haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollzeitstudierende. Studierende im individuellen Teilzeitstudium haben keinen Anspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehrangebots. Über die konkreten Regelungen des individuellen Teilzeitstudiums (Regelstudienzeitverlängerung, Obergrenze) entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Das Studium ist forschungsorientiert ausgerichtet und ermöglicht eine individuelle fachorientierte Spezialisierung.
- (11) Die Studierenden werden von jeweils einer Mentorin oder einem Mentor betreut. Die Mentorin/der Mentor ist Hochschullehrerin/Hochschullehrer am Fachbereich Holzingenieurwesen und begleitet den Studierenden während des gesamten Studiums. Die Studiengangleiterin/der Studiengangleiter kann im Einzelfall eine andere Mentorin/einen anderen Mentor zulassen.

Die Mentorin/der Mentor legt in Abstimmung mit dem Studierenden die Forschungsaufgaben fest.

Die Mentorin/der Mentor berät die Studierende/den Studierenden insbesondere bei der Belegung der Vertiefungsrichtungen, ist verantwortliche Hochschullehrerin/verantwortlicher Hochschullehrer für die Module Forschungsprojekt I und II und berät sie/ihn in allgemeinen Studienfragen.

Der fachbezogene Studienanteil, der eine Vertiefung im weiteren Zusammenhang mit der Forschungsaufgabe

zum Inhalt hat, kann in Abstimmung mit der Mentorin/dem Mentor individuell zusammengestellt werden.

- (12) In der Regel setzt die Masterarbeit die Forschungsprojekte fort. Die Mentorin/der Mentor ist für die Betreuung der Masterarbeit verantwortlich.
- (13) Forschungsarbeiten und Forschungsprojekte können auch im Rahmen eines Auslandsaufenthalts angefertigt werden. Die Einrichtung des dafür nötigen Mobilitätsfensters muss mit der Mentorin/dem Mentor koordiniert werden.
- (14) Ein einmaliger Wechsel der Mentorin/des Mentors während des Studiums ist möglich. Der Wechsel bedarf der Zustimmung der Studiengangleiterin/des Studiengangleiters.

§ 4 Modularisierung und Leistungspunktesystem

- (1) Der Studiengang ist modularisiert aufgebaut. Er besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die Wahlpflichtmodule werden mindestens einmal innerhalb der Regelstudienzeit angeboten. Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei weniger als fünf Anmeldungen zum Wahlpflichtmodul durchgeführt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan / die Dekanin in Abstimmung mit der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (2) Die während des Studiums in den einzelnen Modulen erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen führen zu Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS - im Folgenden nur noch Leistungspunkte genannt). Durch Akkumulation dienen diese Leistungspunkte der Erreichung des Mastergrades und ermöglichen die Anrechnung von Prüfungsleistungen beim Hochschulwechsel, insbesondere auch ins Ausland.
- (3) Leistungspunkte werden für ein Modul nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend - (4,0)" oder die Bewertung "mit Erfolg" lautet. Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Modulnote nach Maßgabe der im Curriculum definierten Gewichtung. Es erfolgt keine Verrechnung von Fehlleistungen bei einer Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Besteht eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen müssen alle Leistungen mindestens mit der Note 4,0 bestanden sein.
- (4) Die Tabelle in Anlage 1 enthält die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die zugehörigen Veranstaltungsarten, und Prüfungsleistungen.
Die Wahlpflichtmodule in Anlage 1 haben die Vertiefung der Forschungsaufgabe zum Inhalt und können nach Abstimmung mit der Mentorin/dem Mentor auch individuell durch andere Module aus dem Master-Angebot der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde oder anderer Hochschulen ersetzt werden.
- (5) Wiederholungsprüfungen werden im Prüfungszeitraum des Folgesemesters angeboten.

§ 5 Prüfungsformen

Es gelten die Festlegungen von § 11 RSPO.

Studierende können bei den jeweiligen Prüfenden formlos beantragen, dass eine mündliche Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt wird. Die Prüferin/der Prüfer entscheidet über den Antrag.

§ 6 Projektarbeiten (Forschungsprojekt I und II)

- (1) Jeder Studierende muss während der Studienzeit zwei semesterbegleitende Projektarbeiten (Forschungsprojekte) anfertigen. Die Themen der Projektarbeiten werden durch die Mentorin/den Mentor ausgegeben.

Die Projektarbeiten des ersten und zweiten Fachsemesters haben einen Umfang von je 12 Leistungspunkten. Für die Bearbeitung stehen den Studierenden jeweils 18 Wochen zur Verfügung.

- (2) Alle Projektarbeiten haben ausdrücklich Bezug zu einem Arbeitsbereich außerhalb der von der Mentorin/dem Mentor festgelegten Forschungsaufgabe und werden von der Mentorin/dem Mentor bewertet.
- (3) Die Form der Projektarbeiten muss den Standards für technische bzw. wissenschaftliche Berichte entsprechen.
Der Umfang der Arbeiten soll 40 Seiten zuzüglich 15 Seiten Anhang nicht überschreiten (bei Gruppenarbeiten maximal 60 Seiten und 30 Seiten Anhang). Ist im Ausnahmefall ein größerer Seitenumfang unumgänglich, so ist das durch die Mentorin/den Mentor zu genehmigen.
- (4) Die Projektarbeiten sind bei der Mentorin/dem Mentor über das hochschuleigene Campusmanagementsystem abzugeben.

§ 7 Masterarbeit und mündliche Prüfung zur Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird durch die Mentorin/den Mentor ausgegeben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt erst, wenn der Studierende mindestens 45 Leistungspunkte im Masterstudiengang nachgewiesen hat, frühestens jedoch zu Beginn des letzten Fachsemesters. Erfolgt die Anmeldung nicht nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen oder wird eine Fristverlängerung nicht beantragt bzw. nicht eingehalten, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Zeitpunkt der Ausgabe wird im Sekretariat des Fachbereichs Holzingenieurwesen aktenkundig gemacht.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten und sieht eine Bearbeitungszeit von 23 Wochen vor.
- (4) Die Form der Masterarbeit muss den Standards für technische bzw. wissenschaftliche Berichte entsprechen.
Der Umfang der Arbeit sollte 80 Seiten zuzüglich 30 Seiten Anhang nicht überschreiten (bei Gruppenarbeiten maximal 120 Seiten und 40 Seiten Anhang).
- (5) Die Abschlussarbeit ist in gebundener und digitaler Form mit je einem Exemplar bei den Gutachtern und im Dekanat einzureichen.
- (6) Wird eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit gemäß § 19 (5) RSPO notwendig, so ist die Verlängerung durch den Studierenden/die Studierende beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung der Mentorin/des Mentors ist erforderlich.
- (7) Der/die Studierende hat die Masterarbeit in einer mündlichen Prüfung in Form eines möglichst hochschulöffentlichen Kolloquiums zu verteidigen. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist der Nachweis von 60 Leistungspunkten, sowie das Vorhandensein von zwei Gutachten, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden und nicht um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (8) Wurde die Masterarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so wird auch die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt.
- (9) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit wird durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Vorsitzenden und zwei Prüfern, in der Regel den beiden Gutachtern, die die Masterarbeit bewertet haben, abgenommen.

- (10) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Masterarbeit. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Masterarbeit besitzt und fähig ist die Ergebnisse zu diskutieren. Jeder/m Kandidatin/ Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, in einem dreißigminütigen Vortrag über die Ergebnisse der Masterarbeit zusammenfassend zu referieren. Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.
- (11) Die Gesamtnote für die Masterarbeit errechnet sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit, aus arithmetischem Mittel der mindestens ausreichend lautenden Noten der Gutachter und der Note der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit, wobei die Bewertung der schriftlichen Arbeit doppelt gewichtet wird.
- (12) Lautet die Beurteilung der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit nicht mindestens „ausreichend“, so ist die Masterprüfung nicht bestanden. Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit muss spätestens nach 6 Monaten wiederholt werden. Ist die Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (13) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 19 Abs. 9 RSPO genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Abschlussarbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs angemeldet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird die Anmeldefrist nicht eingehalten, wird die Abschlussarbeit erneut mit nicht ausreichend bewertet.

§ 8 Masterzeugnis

- (1) Das Gesamtprädikat für das Zeugnis (G) errechnet sich als gewichtetes Mittel aus dem Mittelwert der Modulnoten (G_M) und der Masterarbeit (M):

$$G = \frac{1}{3} \cdot (2 \cdot G_M + M)$$

Das arithmetische Mittel der Modulnoten (G_M) berechnet sich, in dem die Produkte aus Modulnoten und ihren Leistungspunkten aufaddiert und anschließend durch die Summe der Leistungspunkte dividiert werden. Die Abschlussdokumente (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement) werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt. Die Layouts der Abschlussdokumente entsprechen den Standards der HNE Eberswalde.

§ 9 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Master-Studiengang Holztechnik ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der HNE Eberswalde im Master-Studiengang Holztechnik immatrikuliert werden.

- (3) Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnung durchgeführten Prüfungen wird durch das Inkraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei Inkraft-Treten dieser Ordnung in dem Master-Studiengang befindet, kann das Studium innerhalb der doppelten Regelstudienzeit nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Holztechnik mit Gültigkeit ab dem Wintersemester 2012 tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Entsprechende Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

Beschluss vom Fachbereichsrat Holzingenieurwesen (131.Sitzung): 14.06.2017

Genehmigung durch den Präsidenten: 24.07.2017

Tag der Veröffentlichung: 25.09.2017

Anlage 1: Module und Modulbeschreibung
für den Master-Studiengang Holztechnik ab dem WS 2017/2018

Modul	Fachsemester (siehe SPO §3(6))	SSWS	Pflicht/Wahlpflicht	Veranstaltungsform	Leistungspunkte	semesterbegleitende Studienleistung	Prüfungsleistung	Gewichtung	Ziele / Inhalt
Sommersemester ¹⁾									
Fluidtechnik / Fördertechnik	1 / 2	3	WPM	V	6		K		Funktionale Zusammenhänge und Wirkprinzipien in der Fluid- und Fördertechnik mit den Themen: Hydraulik, Pneumatik, Vakuumtechnik und Fördertechnik
Mess- und Sensortechnik	1 / 2	4	WPM	V	6		K		praxisorientiertes Wissen über ausgewählte Messverfahren und Messsysteme einschließlich der Anwendung von Sensoren
Finite Elemente Analyse für Ingenieure	1 / 2	4	WPM	V	6		K		theoretische und methodische Fundament der Finite-Elemente-Analyse
Spezielle Probleme der Klebetechnik	1 / 2	4	WPM	V	6		mP, Pr	2:1	Verklebung organischer, im speziellen biobasierter Materialien mit anderen Substraten
Angewandte Mathematik und wissenschaftliches Rechnen	1 / 2	4	WPM	V	6		mP, Pr	1:1	Themen aus Numerik, Finite Elemente und Statistik
Wintersemester ¹⁾									
Rheologie	1 / 2	4	WPM	V	6		K		Ingenieurtechnische Beherrschung des nichtidealen Fließverhaltens von Klebstoffen, Lacken, Härtern zur Bestimmung deren fluiddynamischer Kennwerte
Ausgewählte Themen Holzphysik, Holzchemie, Vertiefung Verfahrenstechnik	1 / 2	4	WPM	S	6		Pr		Betrachtungen zu komplexen holzphysikalischen und chemischen Zusammenhängen
Ausgewählte Themen der numerisch gesteuerten Holzbearbeitung	1 / 2	3	WPM	V	6		H, mP	1:1	Problemlösung ausgewählte Bereiche der NC-Bearbeitung
Umwelt- und Qualitätsmanagement im Bauwesen	1 / 2	3	WPM	V, S	6	ja	H		Zusammenhang zwischen Umweltzielen und Qualitätszielen, Definition von Qualitätszielen bei der Produktion von Bauprodukten
semesterunabhängig									
Exkursion	1 / 2	4	WPM	Exk	6		R, H	1:1	Einblick in berufliche Praxis, Netzwerkbildung
Spezialisierungsmodul	1 / 2	variabel	WPM	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	Externe Leistungen
Studienarbeiten	1 / 2		WPM		6		H	1:1	wissenschaftliches Arbeiten, Recherche
Forschungsprojekt 1	1*	4	P	S, Pr	12		Pr, R	3:1	Forschungsprojekt koordinieren und durchführen
Forschungsprojekt 2	2*	4	P	S, Pr	12		Pr, R	3:1	Forschungsprojekt koordinieren und durchführen

Modul	Fachsemester (siehe SPO §3(6))	SSWS	Pflicht/ Wahl- pflicht	Veranstaltungs- form	Leistungs- punkte	semester- beglei- tende Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Gewichtung	Ziele / Inhalt
Masterarbeit	3*		P		30		Pr, R		

¹⁾ Statt der genannten Module können alternativ in Abstimmung mit der Mentorin / dem Mentor Module aus den Masterprogrammen der HNE Eberwalde oder anderer Hochschulen gewählt werden.

* Im angegebenen Fachsemester muss die Modulanmeldung erfolgen

Erklärungen zur Tabelle

SWS

Semesterwochenstunden

Leistungspunkte

Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System (ECTS)

Veranstaltungsform

Pr - Projektarbeit, S - Seminar, V - Vorlesung, Exk - Exkursion

Prüfungsleistung

H - Hausarbeit, K - Klausur (schriftliche Prüfung), mP - mündliche Prüfung, Pr - bewertetes Projekt, R - Referat/Präsentation

Wenn in der Spalte Prüfungsleistung nicht anders angegeben, beträgt die Dauer der Klausuren 120 Minuten und die Dauer der mündlichen Prüfungen 20 Minuten.

Die Prüfungsdauer kann vom zuständigen Dozenten geändert werden, wenn dabei die in der RSPO festgelegten Grenzen eingehalten werden und die Änderung zu Beginn des Semesters, in dem das entsprechende Modul stattfindet, bekannt gegeben wird.

Ziele/Inhalte

Ziele und Inhalte der Module werden im Rahmen der Studiengangziele von den jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt. Die ausführliche Fassung wird im Modulhandbuch veröffentlicht.